



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 17. August 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Impfstoffe zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnen - Regresse vermeiden!

Folgende Impfstoffe **müssen über den Sprechstundenbedarf** verordnet werden:

Einzelimpfstoffe	Mehrfachimpfstoffe
<ul style="list-style-type: none">▪ Diphtherie¹▪ FSME▪ Hepatitis B (nur Kinderimpfstoff, gilt nicht für Erwachsenenimpfstoff)▪ Human-Papillomviren²▪ Influenza, s. c, i. m.▪ Masern¹▪ Meningokokken C▪ Pneumokokken▪ Poliomyelitis▪ Röteln¹▪ Rotavirus▪ Tetanus▪ Varizellen	<ul style="list-style-type: none">▪ Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Poliomyelitis/Haemophilus influenzae Typ b/Hepatitis B▪ Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Poliomyelitis/Haemophilus influenzae Typ b▪ Diphtherie/Pertussis/Tetanus/Poliomyelitis▪ Diphtherie/Pertussis/Tetanus▪ Diphtherie/Tetanus/Poliomyelitis▪ Diphtherie/Tetanus▪ Masern/Mumps/Röteln▪ Masern/Mumps/Röteln/Varizellen

Tetanus-Immunglobulin zur Erstversorgung eines Verletzten, sofern nicht ein Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Immunglobulin im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge zur **Anti-D-Prophylaxe**.

Hinweis: Diese Impfstoffe müssen über den Sprechstundenbedarf bezogen werden, auch wenn Sie nur eine einzelne Ampulle zu verimpfen haben!

¹ Derzeit ist kein Einzelimpfstoff verfügbar.

² Zum 1. Okt. 2019.

Folgende Impfstoffe **müssen zwingend auf den Namen des Patienten** verordnet werden:

Einzelimpfstoffe	Mehrfachimpfstoffe
<ul style="list-style-type: none">▪ Cholera▪ Gelbfieber³▪ Haemophilus influenzae Typ b▪ Herpes zoster⁴▪ Hepatitis A▪ Hepatitis B (nur Erwachsenenimpfstoff, gilt nicht für Kinderimpfstoff)▪ Influenz, nasal⁵▪ Japanische Enzephalitis▪ Meningokokken A, C, W135, Y▪ Meningokokken B▪ Tollwut▪ Typhus	<ul style="list-style-type: none">▪ Hepatitis A und B

Welche Voraussetzungen für den Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfüllt sein müssen, gibt die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL; <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/60/>) vor. Detaillierte Informationen zur SI-RL sowie andere rechtliche Grundlagen finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/>.

Die postexpositionelle **Tollwutimmunprophylaxe** mit Tollwut-Immunglobulin bzw. Tollwut-Impfstoff ist eine Leistung der GKV. Es handelt sich hierbei um eine Therapie, nicht um eine Impfung nach SI-RL. Deshalb erfolgt keine Kennzeichnung der „8“. Der Impfstoff und das Immunglobulin werden auf den Namen Ihres Patienten verordnet.

Bitte vermeiden Sie unbedingt Mischverordnungen! Sie verhindern, dass Patienten von Apotheken in Ihre Praxis zurückgeschickt werden, um ein neues Rezept zu holen. Darüber hinaus leisten Sie einen aktiven Beitrag zur Vermeidung der unnötigen Wirtschaftlichkeitsprüfung Ihrer Verordnungsweise bei einer statistischen Auffälligkeit. Bitte weisen Sie auch Ihre Praxismitarbeiter auf die korrekte Kennzeichnung hin.

Bitte verwenden Sie getrennte Kassenrezepte (Muster 16) bei Verordnung von

- Arznei- und Verbandmitteln (ohne Kennzeichnung)
- Hilfsmitteln (in das Feld „7“ die Ziffer „7“ eintragen)

³ Nur in zugelassenen Gelbfieber-Impfstellen.

⁴ Aufgrund eines Lieferengpasses bei den Einzelpackungen können bis auf Weiteres die 10er Packungen über den Sprechstundenbedarf bezogen werden (vgl. Verordnung Aktuell „Impfung gegen Herpes zoster“ unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/>).

⁵ Nur in medizinisch begründeten Einzelfall möglich.

- Impfstoffen (in das Feld „8“ die Ziffer „8“ eintragen)

Für das Sprechstundenbedarfsrezept (Muster 16a) gilt die Trennung in

- Arznei- und Verband- und Hilfsmittel (ohne Kennzeichnung)
- Impfstoffe (in das Feld „8“ die Ziffer „8“ eintragen)

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.